

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGBG)

der

RUDOLF FOCK GmbH & Co. KG

im Folgenden bezeichnet als 'Gesellschaft'

§ 1 Geltungsbereich

Sämtliche Leistungen und Angebote der 'Gesellschaft' zum Verkauf von Baustoffen sowie zur Entsorgung von Baureststoffen richten sich ausschließlich nach den folgenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Angebote

- In Korrespondenz, Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Dem Angebot der 'Gesellschaft' liegen die jeweils gültigen Preislisten zugrunde. Korrekte Mengen- und Artikelwahl hat der Käufer zu verantworten.
- Der Käufer haftet für unrichtige und unvollständige Angaben bei einer Bestellung. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.
- Sollten sich vor Ertragserfüllung die Selbstkosten der 'Gesellschaft' insbesondere für Material, Fracht, Energie oder Löhne erhöhen, so ist sie unabhängig von Angebot und Annahme berechtigt, den Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Verträge mit Nichtunternehmern i. S. der §§ 305 ff. BGB über Lieferungen innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen.

§ 3 Lieferung und Gefahrenübergang

- Lieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an vereinbarter Baustelle. Wird der Anlieferungsort durch den Verkäufer nachträglich verändert, so hat er die daraus entstehenden Kosten zu tragen.
- Termine und Orte für Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie durch die 'Gesellschaft' schriftlich bestätigt wurden. Wenn Terminverbindlichkeiten durch höhere Gewalt, Streik, behördliche Einflüsse, unvorhergesehene Ereignisse oder Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs nicht eingehalten werden können, ist die 'Gesellschaft' frei von jeder Haftung. Soweit eine Leistung durch dieselben Umstände nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erbracht werden kann, ist die 'Gesellschaft' zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Gehört die Lieferung zur geschuldeten Leistung der 'Gesellschaft', so obliegt es dem Käufer, für die zur Lieferung erforderlichen Befahrbarkeit der zum Lieferungsort führenden Straßen und entsprechende Abkippmöglichkeiten zu sorgen, einschließlich der erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Das Abladen muss unverzüglich, zügig (Abladevorgang innerhalb 5 Minuten) und gefahrlos erfolgen können. Bei Abfahren von Materialien (Boden, Brocken etc.) darf die maximale Beladzeit durch Geräte des Kunden höchstens 10 bis 15 Minuten betragen. Von der 'Gesellschaft' nicht verschuldete Warte- und Ladezeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen ist die 'Gesellschaft' nicht zur Leistung verpflichtet und der Käufer haftet für alle daraus entstehenden Schäden.
- Ist der Käufer Unternehmer i. S. der §§ 305 ff. BGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen als bevollmächtigt für Annahme und Empfangsbestätigung. Ferner gilt unser Liefer-/ Artikelverzeichnis durch die Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.
- Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Annahme der Leistungen und die Bezahlung des Kaufpreises. Die Leistung erfolgt an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer erteilen einander hiermit Vollmacht zur Entgegennahme von allen den Verkauf betreffenden Willenserklärungen der 'Gesellschaft'.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht bei Abholung im Werk auf den Käufer über, sobald die Ware verladen ist. Sofern die 'Gesellschaft' den Kaufvertrag nicht mit einem Verbraucher (§ 13 BGB) schließt, geht die Gefahr, wenn die 'Gesellschaft' auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort versendet, auf den Käufer über, sobald das Lieferfahrzeug an der vereinbarten Leistungsstätte eingetroffen ist, spätestens jedoch mit Verlassen der zur Lieferstelle führenden öffentlichen Straße.

§ 4 Gewährleistung und Mängel

- Die Gewährleistung für die Kaufsache entfällt, wenn Käufer oder Empfangsberechtigte gelieferte Waren der 'Gesellschaft' mit denen anderer Händler vermengen oder sonst verändern oder dies vornehmen lassen. Die Gewährleistung entfällt auch in jedem anderen Falle des unsachgemäßen Gebrauchs. Während des Verzugs des Käufers mit der Annahme der Leistung hat die 'Gesellschaft' nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- Mängel oder fehlende zugesicherte Eigenschaften sind gegenüber dem Büro der 'Gesellschaft' zu rügen. Eine mündliche oder fernmündliche Rüge bedarf schriftlicher Bestätigung. Ist der Kauf für beide Parteien ein Handelsgeschäft und ist der Mangel offensichtlich oder

handelt es sich um eine offensichtliche Falschlieferung, so ist dies sofort bei Abnahme zu rügen. Der Käufer hat die gelieferte Ware in diesem Fall zur Überprüfung unangetastet zu lassen. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Lieferung als genehmigt. Die Verantwortung der 'Gesellschaft' für die Mängelfreiheit endet bei Abholung im Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist und bei Lieferung sobald die Entladung am vereinbarten Lieferort erfolgt. Bei Lieferung an einen Verbraucher i. S. d. § 13 BGB endet die Verantwortung der 'Gesellschaft' für die Mängelfreiheit mit der Übergabe der Ware.

§ 5 Haftung

- Für Mängelfolgeschäden haftet die 'Gesellschaft' bis zur Deckungssumme ihrer Haftpflichtversicherung von höchstens 1.000.000,00 Euro, sofern bei ihr zu vertretende grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen.
- Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- Das Eigentum an Lieferungen behält sich die 'Gesellschaft' bis zur Abgeltung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Der Forderungsgrund bleibt dabei unberücksichtigt. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn besonders bezeichnete Forderungen erfüllt sind. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung. Der Käufer tritt hiermit bestehende oder künftige Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die 'Gesellschaft' ab. Diese nimmt die Abtretung an.
- Werden unter Eigentumsvorbehalt der 'Gesellschaft' stehende Waren be- oder verarbeitet, gilt im Verhältnis zum Käufer vereinbart, dass die 'Gesellschaft' als Hersteller anzusehen ist, für welchen die Be- und Verarbeitung unentgeltlich und ausschließlich erfolgt. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, gilt bereits jetzt als vereinbart, dass das Eigentum mit der Verarbeitung auf die 'Gesellschaft' übergeht, welche die Übereignung annimmt. Der Käufer bleibt unentgeltlicher Verwahrer der be- und verarbeiteten Sachen. Bei der Verarbeitung der Sachen, die im Eigentum Dritter stehen, gilt bereits jetzt als vereinbart, dass die 'Gesellschaft' Miteigentum an der vereinbarten Sache erwirbt. Dessen Umfang ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Wert der von der 'Gesellschaft' gelieferten Sachen und dem Wert der fremden Sachen vor der Bearbeitung. Bestehende oder künftige Forderungen aus einem Weiterverkauf von verarbeiteter Vorbehaltsware tritt der Käufer hiermit an die 'Gesellschaft' ab. Diese nimmt die Abtretung an.
- Besteht das Verarbeitungsprodukt neben den Sachen aus dem Eigentum der 'Gesellschaft' ausschließlich aus solchen Sachen, die entweder dem Käufer gehörten oder ihm unter sog. einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert wurden, so gilt die gesamte Kaufpreisforderung als abgetreten. In anderen Fällen steht der 'Gesellschaft' ein Anteil an der Gesamtforderung als abgetreten zu. In anderen Fällen steht der 'Gesellschaft' ein Anteil an der Gesamtforderung des Käufers zu, der sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware der 'Gesellschaft' zu dem Wert der übrigen Sachen vor der Verarbeitung bemisst.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- Es gelten die gesetzlichen Zahlungsbedingungen, d.h. der Kaufpreis ist grundsätzlich bei Lieferung und Rechnungsstellung ohne Abzug fällig, spätestens jedoch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der bei Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.
- Die Gewährung eines Zahlungszieles bedarf ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Die Vereinbarung besonderer Zahlungsbedingungen ist möglich. Sind besondere Zahlungsbedingungen vereinbart, verstehen sich genannte Fristen in Wochentagen, zählend ab Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs bei der 'Gesellschaft' an. Die 'Gesellschaft' ist bei Zahlungsverzug berechtigt, Zinsen in Höhe von über 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) der Europäischen Zentralbank zu erheben. Zahlungsverzug hat die sofortige Fälligkeit der Rechnungen zur Folge und entbindet den Lieferanten von der Pflicht zur weiteren Leistungserbringung. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher (§ 13 BGB) nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird oder sind die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nicht bekannt, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu, für sämtliche noch ausstehenden Leistungen und Lieferungen dem

Auftraggeber eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher der Auftraggeber Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Wenn die verlangte Zahlung nicht erfolgt und auch keine Sicherheit geleistet wird, so hat der Auftragnehmer das Recht des Rücktritts vom Vertrag. Vor vollständiger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Auftragnehmer zu keiner weiteren Leistung und Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

- Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch wird anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Sofern der Käufer Unternehmer i. S. der §§ 305 ff. BGB ist, verzichtet er auf jegliches Zurückbehaltungsrecht und willigt ein, dass die 'Gesellschaft' in Fällen nicht ausreichender Zahlungsleistungen bestimmt, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird. Im übrigen beeinflussen Mängelrügen weder Zahlungsverpflichtung noch Fälligkeit.
- Die 'Gesellschaft' ist berechtigt, Forderungen an Dritte abzutreten. Einer gesonderten Zustimmung des Käufers bedarf es nicht.

§ 8 Entsorgung von Baureststoffen

Sofern die Entsorgung von Baureststoffen Gegenstand des Vertrages ist, gelten anstelle der vorstehenden §§ 4-6 die nachstehenden

Annahmebedingungen für Baureststoffe

- Die Anlieferungen dürfen nicht mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt sein. Maßgeblich hierfür sind die Richtlinien des Umweltministeriums/Umweltsenates des betreffenden Bundeslandes in der jeweils gültigen Fassung, in welchem die Annahme der Baureststoffe erfolgt.
- Sollte nach dem Abkippen festgestellt werden, dass umweltgefährdende Stoffe im Material enthalten sind, hat der Anlieferer umgehend für die Abholung und Entsorgung zu sorgen. Alternativ stellt die 'Gesellschaft' die entstehenden Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung dem Anlieferer in Rechnung. Hierbei können Lohn-, Geräte-, Fracht-, Deponie- und Laborkosten anfallen. Die uneingeschränkte Haftung für Folgeschäden ist damit nicht ausgeschlossen.
- Die Einteilung in Preiskategorien obliegt dem Annahmepersonal der 'Gesellschaft' gegen Bestätigung auf dem Anlieferungsschein durch den Fahrer des anliefernden Fahrzeugs. Bei Abholung durch Fahrzeuge der 'Gesellschaft' erfolgt die Bestätigung durch den Verantwortlichen des Auftraggebers an der Ladestelle; falls dieser nicht zugegen ist, durch den Fahrer der 'Gesellschaft'.
- Die Anlieferer sind zur exakten Unterrichtung über die Zusammensetzung der angelieferten Stoffe verpflichtet. Hierbei ist grundsätzlich die Baumaßnahme mit Ort und Straße anzugeben.
- Für die Annahme von Baureststoffen frei jeweilige Deponie der 'Gesellschaft' gekippt, werden Kipp- bzw. Annahmehöhen gemäß jeweils gültiger Preisliste/Preisaushang erhoben.
- Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Als Übergrößen gelten Materialien mit einer Kantenlänge größer 50 x 50 x 30 cm.
- Fremdstoffe werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen. Als Fremdstoffe im Sinne dieser Annahmebedingungen gelten folgende Stoffe:
 - Beton und Asphalt mit Fremdstoffen
 - Eisenträger, Stahlplatten etc.
- Innenverkleidungen von Schornsteinen sowie Asbest dürfen nicht im Material enthalten sein.
- Für die Anlieferung von Straßenaufbrüchen, Recyclingstoffen, Böden, Grünabfällen und Hölzer jeglicher Art gelten besondere Bedingungen. (siehe Annahmekriterien für die Recyclinganlage / Verfüllung)

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist, soweit gesetzlich zulässig, Kaltenkirchen / Norderstedt. Auf sämtliche Geschäftsbedingungen ist ausschließlich das deutsche Recht anzuwenden.

§ 10 Nichtigkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

